

wetikon 

# Geschäftsordnung der Jugendkommission

## **1. Zweck**

Der Gemeinderat Wetzikon hat an seiner Sitzung vom 2. April 2014 die Bildung einer Jugendkommission genehmigt. Dies ist eine beratende Kommission für den Bereich der Kinder- und Jugendpolitik im Sinne von Art. 31 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon. Sie befasst sich mit strategischen Fragen, unterstützt den Ressortvorstand Jugend bei der Ausübung seiner Tätigkeit und setzt sich für Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein. Als Grundlage für die Arbeit dient das Jugendkonzept der Stadt Wetzikon. Die Jugendkommission wird fachlich von der Jugendbeauftragten oder dem Jugendbeauftragten unterstützt.

## **2. Aufgaben**

Die Jugendkommission steuert, begleitet und reflektiert die Jugendarbeit, insbesondere die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen der Stadt Wetzikon.

Die Jugendkommission berichtet dem Stadtrat jährlich über ihre Tätigkeit, über die Leistungsindikatoren und insbesondere über den Stand der Umsetzung des Jugendkonzepts.

Die Mitglieder der Jugendkommission nehmen an den Sitzungen der Jugendkonferenz teil.

## **3. Finanzen**

Der Jugendkommission stehen jährlich Fr. 5'000.00 für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

## **4. Organisation**

### **4.1. Zusammensetzung**

Die Jugendkommission setzt sich aus neun Mitgliedern wie folgt zusammen:

#### *Stimmberechtigte Mitglieder*

Ressortvorstand Jugend / Stadtrat (Vorsitz)

Delegierte/r der Primarschulpflege

Delegierte/r der Sekundarschulpflege

Zwei volljährige Personen, welche die Interessen der Kinder und Jugendlichen gut vertreten können

Zwei minderjährige, interessierte Jugendliche

#### *Nicht stimmberechtigte Mitglieder:*

Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend

Jugendbeauftragte/r (Aktuariat)

### **4.2. Wahl der Mitglieder**

Der Ressortvorstand Jugend / Stadtrat ist von Amtes wegen Mitglied in der Jugendkommission und führt den Vorsitz.

Die Primarschulpflege und die Sekundarschulpflege delegieren je ein Behördenmitglied in die Jugendkommission.

Die zwei volljährigen Personen, welche die Interessen der Kinder und Jugendlichen gut vertreten können, werden vom Stadtrat für eine Legislatur in die Jugendkommission gewählt. Sie müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie dürfen kein Parlamentsmitglied der Stadt Wetzikon sein.
- Sie dürfen nicht für einen Leistungserbringer der Stadt Wetzikon im Bereich der Jugendarbeit in Wetzikon tätig sein.
- Sie dürfen nicht bei der Stadtverwaltung Wetzikon angestellt sein.
- Sie müssen ein starkes Interesse an Kinder- und Jugendthemen haben.
- Sie müssen bereit sein, sich für die Kinder- und Jugendpolitik der Stadt Wetzikon zu engagieren.
- Sie müssen eine Verbindung zur Wetziker Jugend haben.

Die zwei minderjährigen, interessierten Jugendlichen werden von der Jugendkommission für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen zwischen 14 und 16 Jahre alt sein.
- Sie müssen ihren Wohnort in Wetzikon haben.
- Sie müssen bereit sein, sich für zwei Jahre in der Jugendkommission zu engagieren.

#### **4.3. Sitzungen**

Die Sitzungen der Jugendkommission finden vier- bis sechsmal pro Jahr statt. Es wird ein Sitzungsplan erstellt.

Die Mitglieder der Jugendkommission sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Abmeldungen sind dem Präsidium vor der Sitzung mitzuteilen.

Eine Woche vor einer Sitzung wird durch die Aktuarin oder den Aktuar eine Einladung mit Angabe der Traktanden verschickt. Einen Tag später wird eine Aktenauflage im Intranet aufgeschaltet.

An den Sitzungen wird von der Aktuarin oder dem Aktuar ein Protokoll erstellt. Dieses wird dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zugestellt.

Für die zwei volljährigen Mitglieder sowie für die minderjährigen Jugendlichen werden Sitzungsgelder nach individueller Abrechnung ausgerichtet. Die Höhe der Sitzungsgelder entspricht der Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon.

#### **4.4. Unterschriftenregelung**

Für die Jugendkommission unterschreiben der Ressortvorstand Jugend und die / der Jugendbeauftragte.

#### **4.5. Antragsrecht**

Die Jugendkommission hat ein Antragsrecht an den Stadtrat in den Belangen der Kinder- und Jugendförderung.

## **5. Freier Kredit**

### **5.1. Ziel und Zweck**

Im Jugendkredit der Stadt Wetzikon ist ein Freier Kredit von Fr. 20'000.00 enthalten. Dieser ist bestimmt für die Finanzierung von kulturellen, sportlichen oder sozialen Projekten von und/oder für Kinder und Jugendliche der Stadt Wetzikon. Sowohl Einzelpersonen wie auch Gruppen, die ihre Hauptaktivität und ihren (Wohn-)Sitz in Wetzikon haben, können Beiträge beanspruchen. Die Beiträge werden unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status der Gesuchsteller ausgerichtet. Als Projekt gilt ein *einmaliges* Vorhaben mit Start- und Endtermin. In der Regel muss ein Projekt innerhalb eines Jahres erfolgreich abgeschlossen werden.

### **5.2. Ausrichtung von Geldern aus dem Freien Jugendkredit**

Die Ausrichtung von Geldern aus dem Freien Kredit obliegt der Jugendkommission. Für die Behandlung eines Gesuchs muss ein schriftliches Gesuch mit Projektbeschreibung und Budget vorliegen. Die Jugendbeauftragte prüft die Unterlagen und gibt eine Stellungnahme dazu ab.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Stadtrat am 15. April 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.